STRK.2017.41

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 25. September 2017

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und Gerichtsschreiberin MLaw Andreina Biaggi
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Nach zweifacher Mahnung (Schreiben vom 26. Mai 2016 und 26. Oktober 2016) setzte die Steuerverwaltung das steuerbare Einkommen des Rekurrenten, X, mit Veranlagungsverfügung vom 13. Dezember 2016 (amtliche Einschätzung) betreffend kantonale Steuern pro 2015 auf CHF 83‘800.00 fest.

B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 6. März 2017 Einsprache.

Mit Entscheid vom 4. April 2017 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Einsprache nicht innert Frist erhoben worden sei.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 13. April 2017. Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid und die Veranlagungsverfügung für nichtig zu erklären und festzustellen, dass er für das Jahr 2015 nicht mehr im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig war. Eventualiter sei eine Revision vorzunehmen. Subeventualiter sei eine Veranlagung gestützt auf die im Kanton Bern eingereichte Steuererklärung vorzunehmen. Die Steuerverwaltung habe selber festgestellt, dass er seinen Wohnsitz sowie den Sitz seiner Firma in den Kanton Bern verlegt habe, weshalb er im Kanton Basel-Stadt für die Steuerperiode 2015 nicht steuerpflichtig sei.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Mai 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei.

Mit Replik vom 13. Juli 2017 reichte der Rekurrent den Einspracheentscheid des Kantons Bern und die Steuerausscheidung ein. Er macht geltend, dass die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt seien und hält an seinem Antrag fest.

Mit Duplik vom 18. Juli 2017 hält die Steuerverwaltung am Antrag auf Abweisung des Rekurses fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. April 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 13. April 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. April 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 sowie die Veranlagungsverfügung vom 13. Dezember 2016 für nichtig zu erklären und festzustellen, dass er für das Jahr 2015 nicht mehr im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig war. Eventualiter sei eine Revision vorzunehmen. Subeventualiter sei eine Veranlagung gestützt auf die im Kanton Bern eingereichte Steuererklärung vorzunehmen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht eine Veranlagung vornahm. Falls ja, ist zu prüfen, ob sie die Einsprache des Rekurrenten zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

3. a) Der Rekurrent macht geltend, dass er im August 2015 seinen Wohnsitz als auch den Geschäftssitz seiner Einzelfirma in den Kanton Bern verlegt habe. Die Steuerverwaltung habe von beidem Kenntnis gehabt. Die Veranlagungsverfügung sei deshalb nichtig.

   b) aa) Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz besteht die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode ihren Wohnsitz hat (Art. 4b Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG)).

   bb) Eine Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem andern Kanton als demjenigen des steuerrechtlichen Wohnsitzes besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. In diesem Fall wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer der Zugehörigkeit vermindert. Im Übrigen werden das Einkommen und das

Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden (Art. 4b Abs. 2 StHG).

c) Es ist unbestritten, dass der Rekurrent seinen Wohnsitz sowie den Geschäftssitz per 31. Dezember 2015 im Kanton Bern hatte. Nach Art. 4b Abs. 2 StHG besteht jedoch aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit des Rekurrenten die Steuerpflicht für die gesamte Steuerperiode 2015, weshalb die Steuerverwaltung zu Recht eine Veranlagungsverfügung erlassen hat. Der Rekurs ist in diesem Punkt abzuweisen.

4. a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen.

c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist.

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG muss das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuer-

recht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 133 N 17 ff.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

5. a) Die Veranlagungsverfügung datiert vom 13. Dezember 2016. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass diese Verfügung dem Rekurrenten am 14. Dezember 2016 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann somit am 15. Dezember 2016 zu laufen und endete am 13. Januar 2017. Der Rekurrent reichte seine Einsprache am 6. März 2017 ein. Die Rechtsmittelfrist war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen, weshalb die Einsprache als verspätet zu betrachten ist.

b) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen. Vorliegend ist ein solches unverschuldetes Hindernis gemäss § 147 Abs. 5 StG, welches eine Fristwiederherstellung begründen würde, weder geltend gemacht noch ersichtlich.

6. a) Der Rekurrent beantragt eventualiter, dass die Veranlagungsverfügung vom 13. Dezember 2016 revidiert werden solle.

b) Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen ist, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent die Einsprachefrist unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig allfällige Mängel der Veranlagungsverfügung zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, von der steuerpflichtigen Person zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Ansonsten könnte die steuerpflichtige Person ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23).

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Auf die materiellen Vorbringen des Rekurrenten ist nicht einzutreten. Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.